

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 07.04.2025 mit Wirkung zum 01.05.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 18.12.2023 beschlossen:

§1

§ 1 Abs. 1 und 2 erhält folgende Anpassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls Sitzungsgeld.
- (2) Die Entschädigung beträgt je Sitzung

75 Euro.

Bei mehreren Sitzungen am Tag jedoch maximal 150 Euro.

§ 2

§ 2 „Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme“ wird aus der Satzung entfernt.

§ 3

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Anpassung und Abs. 3 wird ergänzt:

- (2) Die Aufwandsentschädigung der Kreisräte beträgt monatlich 100 Euro (Grundbetrag). Außerdem werden ihnen für die Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen des Kreistags, seiner Ausschüsse und der sonstigen von ihm gebildeten Gremien sowie Termine, die im engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Arbeit des Kreistags stehen (insbesondere Ehrenamtsempfang, Verdienstmedaillenverleihung, etc.), 75 Euro je Sitzung bezahlt (Sitzungsgeld). Das Sitzungsgeld erhalten sie auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen,

Fraktionsvorstandssitzungen, Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und Klausurtagungen. Für Sitzungen, die der Vorberatung einer Sitzung des Kreistags oder Ausschusses dienen, wird hingegen kein Sitzungsgeld bezahlt.

Der Vorsitzende einer Kreistagsfraktion erhält monatlich eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Grundbetrags, der (erste) stellvertretende Fraktionsvorsitzende in Höhe von 75% des Grundbetrags. Der zweite stellvertretende Vorsitzende einer Kreistagsfraktion, die mindestens 20% der Kreistagsmandate innehat, erhält monatlich eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des halben Grundbetrags.

- (3) Die Entschädigung bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet nach Absatz 2 den Betrag von 150 Euro und in den Fällen von § 4 den Betrag von 225 Euro nicht übersteigen.

§ 4

§ 5 Abs. 3 wird ergänzt:

- (3) Für Verrichtungen, die am selben Ort stattfinden und zeitlich nicht länger als eine Stunde auseinanderliegen, wird nur einmal die Reisekostenvergütung nach Abs. 2 gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.

Böblingen, den 07.04.2025



Roland Bernhard
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises Böblingen verletzt worden sind.